
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Landessozialgericht – erstinstanzliches Verfahren – Gerichtsbescheid – Innovationsfond – Innovationsausschuss – Expertenbeirat – Ermessensentscheidung – offensichtlich fehlende Förderbarkeit – Ermessensreduzierung auf Null
Leitsätze	<p>1. Sofern die Voraussetzungen nach § 105 Abs. 1 SGG vorliegen und die Beteiligten zuvor angehört wurden, darf ein Landessozialgericht im Rahmen seiner erstinstanzlichen Zuständigkeit nach § 29 Abs. 2 bis 4 SGG zum Mittel des Gerichtsbescheides greifen.</p> <p>2. Ein Anspruch auf Förderung mit Mitteln des Innovationsfonds besteht nicht (§ 92a Abs. 1 Satz 7 SGB V); dem nach § 92b Abs. 2 SGB V einzurichtenden Innovationsausschuss kommt hinsichtlich der Frage, ob die in der Förderbekanntmachung fixierten Förderkriterien erfüllt sind, ein gerichtsfreier Ermessensspielraum zu. SGG §§ 29 Abs 4 Nr 3, 105 Abs 1 SGB 5 § 92a Abs 1 Satz 1</p>
Normenkette	
1. Instanz	
Aktenzeichen	-
Datum	-
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 9 KR 293/17 KL
Datum	13.09.2019
3. Instanz	
Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Der Klager tragt die Kosten des Verfahrens. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Klager bezeichnet sich u.a. als Produkt-Entwickler, Erfinder und Sportlehrer (<https://>). Zu seinen Entwicklungen gehort "3". Dieses beschreibt der Klager als "Ganzkorper-, Denk-, Informations-, Entspannungs-, Gesundheits-, Erlebnis- und Erinnerungs-Aktivierung durch Hand- und Ganzkorperbewegungen von Position zu Position und weitere Anwendungsfunktionen" (<https://>).

Am 19. Februar 2016 beantragte der Klager bei dem Innovationsausschuss nach [ 92b Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) eine finanzielle Forderung in Hohe von 14.000.000,00 Euro fur das 3-Programm. In der "Zusammenfassung" heit es:

"Ziele: Die Zielgruppen erleben und integrieren des 3-Programm in ihren Alltag oder nutzen es regelmaig zu entsprechenden gesellschaftlichen Anlassen fur kommunikative oder wettkampforientierte Begegnungen.

Kinder und Schuler/-innen, Haushaltende, Arbeitnehmer/-innen, Selbstandige und Senioren erhalten Urkunden fur Mitgemacht, Ziel erreicht, Ehren- und Siegerurkunde. Der Weg dorthin wird mit Prventions- und Rehabilitations-Kursen geebnet, in denen das Alphabet des 3s vermittelt und angewandt wird. Auffrischungs-Treffen mit Gesprchs- und Bewegungskreisen und thematische Erlebnis-Wettbewerbe aktivieren und erhalten das 3.

berwindung der Trennung der Sektoren, Optimierung innersektoraler Schnittstellen, Weiterentwicklung der selektivvertraglichen Versorgung.

Das Umsetzungspotential ist sehr hoch.

Die Hauptmotivation der Menschen besteht in Bewegung und Kommunikation. Die Hauptmerkmale des 3-Programms sind Bewegung und Sprache, die im zentralen Mittelpunkt des menschlichen Lebens stehen. Somit sind die Erkenntnisse auf alle behandelbaren Zielgruppen bertragbar."

Wegen der Einzelheiten des Antrages wird auf den Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen.

Der Beklagte prferte diesen Antrag anhand der "Forderungsbekanntmachung des Innovationsausschusses beim GBA zur themenspezifischen Forderung von neuen Versorgungsformen gema [ 92a Abs. 1 SGB V](#) zur Weiterentwicklung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung" vom 11. Mai 2016.

Der Forderantrag war Gegenstand der Beratungen des nach [ 92b Abs. 5 SGB V](#) gebildeten Expertenbeirats in seiner Sitzung vom 7. bis 9. September 2016. Der Ex-

pertenbeirat gab die Empfehlung ab, keine FÄ¶rderung zu bewilligen, denn der Antrag entspreche nicht den inhaltlichen und methodischen FÄ¶rderkriterien nach Nr. 4 der FÄ¶rderbekanntmachung vom 11. Mai 2016; der Antrag weise insbesondere SchwÄ¶chen auf bei

â¶ Verbesserung der Versorgung und/oder Behebung von Versorgungsdefiziten
â¶ Weitere BeitrÄ¶ge zur Weiterentwicklung der Versorgung gemÄ¶ 4.2 bis 4.4 der FÄ¶rderbekanntmachung
â¶ Ä¶bertragbarkeit der Erkenntnisse
â¶ VerhÄ¶ltnismÄ¶Ä¶igkeit von Implementierungskosten und Nutzen
â¶ Evaluierbarkeit
â¶ Umsetzungspotential
â¶ Realisierbarkeit des Modellansatzes.

Mit Bescheid vom 28. MÄ¶rz 2017 teilte der Beklagte (Innovationsausschuss) dem KlÄ¶ger mit, dass das Projekt 3 nicht fÄ¶r die FÄ¶rderung ausgewÄ¶hlt worden sei. Die in der FÄ¶rderbekanntmachung vom 11. Mai 2016 aufgefÄ¶hrten FÄ¶rderkriterien seien nicht erfÄ¶llt. Obwohl der Antrag interessante Aspekte zur Weiterentwicklung der Ver-sorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung beinhalte, habe er nicht in allen Kriterien eine ausreichende Bewertung erreichen kÄ¶nnen.

Am 13. April 2017 hat der KlÄ¶ger Klage erhoben. Mit ihr fordert er eine "IÄ¶ckenlos inhaltlich ausfÄ¶hrliche BegrÄ¶ndungsgrundlage". Mit 3 seien statistisch 765 vorzeitige TodesfÄ¶lle verhinderbar. Jede VerzÄ¶gerung vernichte Lebenszeit. Die Ablehnung einer FÄ¶rderung missbrauche die FÄ¶rderentscheidungskriterien und die Zielsetzung des Innovationsfonds. Erforderlich seien Transparenz und NeutralitÄ¶t. Er klage im Auftrag des Volkes und lehne jede Kostenbeteiligung ab.

Der KlÄ¶ger beantragt sinngemÄ¶,

den Bescheid des Beklagten vom 28. MÄ¶rz 2017 aufzuheben und den Beklag-ten zu verpflichten, die am 19. Februar 2016 beantragte finanzielle FÄ¶rderung fÄ¶r das von ihm entwickelte 3-Programm in HÄ¶he von 14.000.000,00 Euro zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hÄ¶lt den angefochtenen Bescheid fÄ¶r rechtmÄ¶Ä¶ig.

Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 4. Januar 2018 und 26. Juli 2019 zum beabsichtigten Erlass eines Gerichtsbescheides angehÄ¶rt.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Ä¶brigen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen, der, soweit wesentlich, Gegenstand der Entscheidungsfindung war.

EntscheidungsgrÄ¶nde:

Der Senat darf über die Klage nach Anhörung des Klägers durch Gerichtsbescheid entscheiden, denn die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und der Sachverhalt ist geklärt (§ 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Da der Senat nach [§ 29 Abs. 4 Nr. 3 SGG](#) erstinstanzlich entscheidet, darf er vom Mittel des Gerichtsbescheides Gebrauch machen, denn [§ 105 SGG](#) betrifft erstinstanzliche Entscheidungen, während die Einschränkung nach [§ 153 Abs. 1 SGG](#) nur für Berufungsverfahren greift (vgl. B. Schmidt in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 12. Aufl. 2017, Rdnr. 4 zu § 105).

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft und auch im übrigen zulässig. Ein Vorverfahren findet im vorliegenden Zusammenhang nicht statt ([§ 92b Abs. 7 Satz 2](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB V]).

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Förderung. Der Beklagte hat den Förderantrag des Klägers in rechtlich beanstandungsfreier Weise abgelehnt.

Nach [§ 92a Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) (in der Fassung des GKV-Versorgungstärkungsgesetzes vom 23. Juli 2015) fördert der Gemeinsame Bundesausschuss neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen. Gefördert werden insbesondere Vorhaben, die eine Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung zum Ziel haben und hinreichendes Potential aufweisen, dauerhaft in die Versorgung aufgenommen zu werden (Satz 2). Voraussetzung für eine Förderung ist, dass eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Vorhaben erfolgt (Satz 3). Nach Satz 4 sind Förderkriterien insbesondere:

1. Verbesserung der Versorgungsqualität und Versorgungseffizienz, 2. Behebung von Versorgungsdefiziten, 3. Optimierung der Zusammenarbeit innerhalb und zwischen verschiedenen Versorgungsbereichen, Versorgungseinrichtungen und Berufsgruppen, 4. interdisziplinäre und fachübergreifende Versorgungsmodelle, 5. Übertragbarkeit der Erkenntnisse, insbesondere auf andere Regionen oder Indikationen, 6. Verhältnismäßigkeit von Implementierungskosten und Nutzen, 7. Evaluierbarkeit.

Förderfähig sind nur diejenigen Kosten, die dem Grunde nach nicht von den Vergütungssystemen der Regelversorgung umfasst sind (Satz 5). Bei der Antragstellung ist in der Regel eine Krankenkasse zu beteiligen (Satz 6).

Ein Anspruch auf Förderung besteht ausdrücklich nicht ([§ 92a Abs. 1 Satz 7 SGB V](#)). Die Förderung steht im Ermessen des nach [§ 92b Abs. 2 SGB V](#) einzurichtenden Innovationsausschusses und erfolgt im Rahmen verfügbarer Mittel des Innovationsfonds; der Innovationsausschuss legt die Schwerpunkte und Kriterien für die Förderung in Förderbekanntmachungen fest (vgl. Musil in Eichenhofer u.a., SGB V, 3. Aufl. 2018, Rdnr. 3 zu § 92a; [BT-Drs. 18/4095, S. 101](#)).

Hieran gemessen ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig und verletzt den

Kläger nicht in seinen Rechten.

Der bei dem Beklagten errichtete Innovationsausschuss hat den Fälligerantrag des Klägers geprüft und ihn gemäß [Â§ 92b Abs. 5 SGB V](#) dem Expertenbeirat vorgelegt. Dieser sah nahezu alle Fälligerkriterien nach Nr. 4 der Fälligerbekanntmachung vom 11. Mai 2016 als nicht erfüllt an. Hiergegen ist rechtlich nichts zu erinnern, weil dem Expertenbeirat bzw. dem dessen Votum folgenden Innovationsausschuss hinsichtlich der Frage, ob die in der Fälligerbekanntmachung fixierten Fälligerkriterien erfüllt sind, ein gerichtsfreier Ermessensspielraum zukommt. Ermessensfehler sind nicht erkennbar; vielmehr hat der Expertenbeirat sämtliche in der Fälligerbekanntmachung fixierten Fälligerkriterien erwogen und überwiegend als nicht erfüllt angesehen. Der Senat neigt sogar zu der Annahme, dass der Expertenbeirat bzw. ihm folgend der Innovationsausschuss im Sinne einer Ermessensreduzierung auf Null rechtlich gebunden waren, den Fälligerantrag des Klägers abzulehnen. Der phrasenhafte Fälligerantrag und das mit ihm dargestellte Projekt bleiben nämlich auch nach intensivem Studium denkbar unklar und stoßen auf größte Bedenken u.a. in Bezug auf Kosten-Nutzen-Relation, Umsetzungspotential und Realisierbarkeit. Dies gilt auch und gerade im Hinblick auf den Schriftsatz des Klägers vom 28. August 2019.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [154 Abs. 1](#) der Verwaltungsgerichtsordnung. Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 23.10.2019

Zuletzt verändert am: 22.12.2024